



**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

7 K 954/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

--	--

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michaelke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster, Gz.: 00021/08,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Intern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5303435-122

Beklagte

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 08. Februar 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht **Kaiser** als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.04.2009 verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Bosnien und Herzegowina festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die in den Jahren 1938 und 1946 geborenen Kläger sind Eheleute. Sie sind Staatsangehörige der Republik Bosnien und Herzegowina, moslemischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger reisten im Jahre 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Das nach der Einreise durchgeführte Asylverfahren wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.03.1997 bestandskräftig abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 18.02.2008 beantragten die Kläger die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens. Zur Begründung verwiesen sie auf Arztberichte des Klinikums Ravensberg, Halle, vom 09.02.2009 und vom 02.08.2007 sowie auf ein ärztliches Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin **[REDACTED]**, vom 05.02.2009. Danach wurde dem Kläger zu 1. eine hypertensive Herzerkrankung, mittelgradige Aortenklappenstenose, Diabetes mellitus Typ II b und eine Asthma bronchiale bescheinigt. Die im Krankenhausbericht enthaltene Therapieempfehlung

empfiehlt eine Behandlung mit acht verschiedenen Medikamenten sowie die Durchführung regelmäßiger echocardiographischer Kontrollen.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2. wurde eine nervenärztliche Bescheinigung des ~~Dr. med. habil. Dr. med. habil.~~, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, \ , vom 09.04.2009 vorgelegt. Danach leide die Klägerin zu 2. unter den Folgen einer schweren seelischen Erkrankung, die in ihren Auswirkungen einer neurotischen Depression gleichkomme. Die Erkrankung der Patientin habe sich im Verlauf der letzten Monate kontinuierlich verschlechtert. Sie müsse weiterhin ausreichend medikamentös behandelt werden. Ihr Denken sei nur auf negative Inhalte ausgerichtet, zeitweise zeigten sich suizidale Gedanken. Darüber hinaus bestünden Schmerzen im Bereich der gesamten Wirbelsäule sowie Kopfschmerzen. Es zeige sich ein schwerster psychosomatischer Beschwerdekomples. Die Patientin lebe nur noch in ihrer eigenen Welt. Ihr ganzes Denken, Fühlen und Handeln werde von ihren Krankheiten bestimmt. Eine Auseinandersetzung mit der Realität finde bedauerlicherweise nicht statt. Bei Fehlen von regelmäßigen Arztkontakten würde der Zustand der Klägerin zu 2. akut dekomensieren. Langfristig gesehen werde sich der Zustand nicht bessern.

Die Kläger haben am 14.04.2009 zunächst als Untätigkeitsklage Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 16.04.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens und die Änderung der Feststellungen zu § 53 AuslG ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die von den Klägern angegebenen Krankheiten seien in Bosnien und Herzegowina behandelbar.

Zur Begründung der Klage tragen die Kläger vor, der Kläger zu 1. sei wegen seiner Gallensteine operiert worden und leide weiter unter seiner Herzklappenstenose. Die Klägerin zu 2. müsse weiterhin ständig Medikamente betreffend ihres Nervenleidens nehmen. Bei ihrem inzwischen verstorbenen Arzt ~~Dr. med. habil. Dr. med. habil.~~ habe sie eine Gesprächstherapie erhalten. Im Übrigen sei zu beachten, dass sie als muslimische Volkszugehörige aus dem serbischen Bereich der Republik stammten und dass daher besonders in den Blick genommen werden müsse, dass ihnen erheblich größere Schwierigkeiten entgegenstünden, zum einen die benötigte medizinische

Versorgung zu erhalten und sie zum weiteren auch bezahlen zu können. Überdies hätten sie in Bosnien keinerlei Verwandte mehr.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.04.2009 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

hilfsweise,

Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, ob die Behauptung der Kläger, dass sie in ihrem Heimatland eine angemessene medizinische Versorgung nicht erfahren werden und die Behauptung der Klägerin, dass sie bei einer Rückkehr in ihre Heimatland retraumatisiert werde und ihr deswegen Suizidgefährdung drohe, zutreffen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und den mit der Ladungsverfügung konkretisierten Inhalt der Lageakte des Gerichts zur Lage in Bosnien und Herzegowina.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erweist sich zunächst insoweit als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, als er die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21.03.1997 insoweit ablehnt, als es die Feststellungen zu § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes betrifft.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Änderung der getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 AuslG. Nach wie vor sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides verwiesen, denen das Gericht nach Überprüfung folgt.

Die Kläger haben jedoch wegen der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und weiter einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG mit Blick auf Bosnien und Herzegowina.

In unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist allein das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 (386); Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330); jeweils zu § 53 AuslG.

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift genügt nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Ansatz mit dem im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegten Gefahrenbegriff identisch, wobei allerdings auf Grund der Tatbestandsmerkmale der „konkreten“ Gefahr für

„diesen“ Ausländer als zusätzliches Erfordernis eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation hinzutreten muss,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240
§ 53 AuslG Nr. 46; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ 1996,
Beilage Nr. 8, S. 57 m.w.N., jeweils zu § 53 AuslG,

die überdies landesweit droht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330),
zu § 53 AuslG.

Lebt der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Familienangehörigen (Ehegatte oder Kinder) in familiärer Gemeinschaft, ist bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG im Heimatland im Grundsatz ebenfalls ein Aufenthalt in Gemeinschaft mit den Angehörigen zu unterstellen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.02.2006 - 4 A 4227/04.A -, m.w.N.,

wobei dies ggfls. abweichend zu beurteilen ist, wenn dem Familienangehörigen eine Einreise in das Heimatland des Ausländers unmöglich ist.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszustandes begründet sind. Demgegenüber zählen Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung oder im Zusammenhang mit der Abschiebung als solcher ergeben, nicht zu den im Abschiebungsschutzverfahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigenden Gefahren, sondern sind als inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse von der Ausländerbehörde bei Vollziehung der Abschiebungsandrohung zu beachten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.02.2005 - 8 A 59/04.A -.

Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich danach auch durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland ergeben; dies jedoch nur dann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2002 - 18 B 965/02 -, m.w.N.; ferner zu dem anzuwendenden Prüfungsansatz und -maßstab BVerwG, Urteil vom 15.10.1999 - 9 C 7.99 -, Buchholz 402, 240, § 53 AuslG Nr. 24; jeweils zu § 53 AuslG.

Eine konkrete Verschlimmerung einer Erkrankung ist anzunehmen bei einer alsbald nach der Rückführung zu erwartenden Verschlimmerung. Allerdings soll der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dem Ausländer weder einen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland noch einen Heilungserfolg im Abschiebungsland sichern. Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht an deutschen Standards gemessen sowie an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechende Anforderungen gestellt werden. Ein Abschiebungsverbot ist daher dann nicht anzunehmen, wenn eine dem Standard des Abschiebungsziellandes entsprechende, aber noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist, mithin keine erhebliche Gesundheitsgefahr besteht.

Des Weiteren kann sich ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung im Einzelfall auch aus den sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfü-

gung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, zu § 53 AuslG.

Gemessen an diesen Maßgaben sind die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Kläger mit Blick auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit - Bosnien und Herzegowina - gegeben.

Die Kläger sind zur Überzeugung des Gerichts nach den von der Beklagten unwidersprochenen ärztlichen Attesten sowie Befundberichten in erheblichem Umfang erkrankt. Sie bedürfen deshalb einer umfangreichen Medikation, die sich aus den ebenfalls von der Beklagten unwidersprochenen Verordnungsplänen ergibt. Ebenso steht für das Gericht nach diesen Attesten fest, dass sie im Falle der Nichtbehandelbarkeit ihrer Erkrankungen sowie einer Unterbrechung der erforderlichen Medikation alsbald in eine lebensbedrohliche Lage geraten werden.

Auch wenn einzelne der Erkrankungen, unter denen die Kläger leiden, möglicherweise in der Republik Bosnien und Herzegowina vom Grundsatz her behandelbar sein dürften, so gilt dies angesichts des schlechten Zustandes vieler - insbesondere staatlicher - medizinischer Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina, vor allem außerhalb von Sarajewo, nicht für die Gesamtheit der multiplen Erkrankungen der Kläger.

Vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2009 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina.

In diesem Lagebericht wird zudem ausgeführt, dass zwar alle Arbeitstätigen, Rentner und als arbeitslos gemeldeten Personen gesetzlich krankenversichert sind. Dennoch gibt es insbesondere bei nicht arbeitsfähigen Flüchtlingen, die aus dem Ausland zurückkehrten und nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, immer wieder Probleme bis hin zur Verweigerung der Gesundheitsfürsorge.

Ausgehend davon ergibt sich, dass die notwendige medizinische Versorgung der Kläger in Bosnien und Herzegowina jedenfalls in diesem speziellen Falle in finanzieller Hinsicht ausgeschlossen ist. Die Kläger sind mittellos und aufgrund ihrer Erkrankungen werden sie auch nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt in Bosnien und Herzegowina aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Angesichts einer Arbeitslosenquote von 40 % und einer Höhe der Sozialhilfeleistungen zwischen umgerechnet 5 und 55 € pro Monat

so Auswärtiges Amt, a.a.O.

könnten die Kläger selbst wenn man den Erhalt von Sozialleistungen ungeachtet der oben dargelegten Tatsachen unterstellt, die notwendige ärztliche Behandlung und Medikation in Bosnien-Herzegowina nicht bezahlen.

Einer Entscheidung über den sich ersichtlich nur auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG beziehenden Hilfsantrag der Kläger bedurfte es daher nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch